

Verena Frick

Politikwissenschaft und Staatsrechtslehre: Vereint in der Krise?

Zusammenfassung: Dieser Beitrag nimmt parallele Krisendiskurse in Politikwissenschaft und Staatsrechtslehre über das Selbstverständnis und die Bedeutung des jeweiligen Fachs zum Ausgangspunkt, um die gegenwärtigen Chancen und Perspektiven einer interdisziplinären Zusammenarbeit der beiden Disziplinen zu eruiieren. Entlang aktueller Krisendiagnosen des demokratischen Konstitutionalismus, die die beiden Disziplinen gleichermaßen fordern, wird erhellt, wo sich produktive Ansätze für eine Zusammenarbeit von Politikwissenschaft und Staatsrechtslehre aufzeigen lassen und inwieweit diese Zusammenarbeit zugleich die Chance eröffnet, einige blinde Flecken des jeweiligen disziplinären Krisendiskurses zu überwinden.

Schlüsselwörter: Politikwissenschaft, Staatsrechtslehre, Konstitutionalismus, Demokratie, Krise

Verena Frick, Political Science and Constitutional Law: United in crisis?

Summary: Currently, German political science and the *Staatsrechtslehre* share a similar feeling of crisis with regard to their public impact and academic self-understanding. This article traces these discourses back to their academic traditions and transformations and asks for prospects for future interdisciplinary collaboration. It argues that the current crisis of constitutional democracy poses similar challenges for both disciplines, which can only be addressed by interdisciplinary approaches.

Keywords: political science, constitutional law, constitutionalism, democracy, crisis

Verena Frick, Dr. rer. pol., Akademische Rätin a. Z. am Institut für Politikwissenschaft der Georg-August-Universität Göttingen

Korrespondenzanschrift: verena.frick@uni-goettingen.de

1. Einführung

Wohl zu keiner ihrer Nachbarwissenschaften pflegt die Politikwissenschaft ein derart widersprüchliches Verhältnis wie zur Rechtswissenschaft. Besonders augenfällig wird das mit Blick auf die Staatsrechtslehre, mit der die Politikwissenschaft das Interesse an den normativen Grundlagen politischer Ordnung teilt. Wissenschaftshistorisch ist die Politikwissenschaft, die sich bekanntermaßen erst nach 1945 unter der Ägide US-amerikanischer Re-education allmählich als eigenständige Disziplin mit dem normativen

Auftrag einer Demokratiewissenschaft etablierten konnte,¹ eng mit der Staatsrechtslehre verbunden. So sind nicht nur prägende Vertreter der bundesdeutschen Politikwissenschaft wie Ernst Fraenkel, Wolfgang Abendroth, Wilhelm Hennis, Ulrich K. Preuß oder Peter Graf Kielmannsegg von Haus aus Juristen, sondern auch einige juristische Lehrstühle wie Gerhard Leibholz' Göttinger Lehrstuhl für »Politische Wissenschaften und Allgemeine Staatslehre« trugen anfangs die Politikwissenschaft zumindest als Annex in ihrer Denomination.

Doch die gemeinsamen institutionellen und personellen Wurzeln schufen nicht die Basis für eine andauernde Kooperation, sondern führten im Gegenteil zu einer umso deutlicheren Abgrenzung der beiden Disziplinen.² Die Staatsrechtslehre war anfangs der Überzeugung, dass die Politikwissenschaft eine im Grunde in der Bundesrepublik unnötige Disziplin sei, deren Themen von ihr selbst bereits behandelt würden. Sie befand sich damit in bester Gesellschaft mit Soziologen und Historikern, die ebenso wie zahlreiche westdeutsche Hochschulrektoren zunächst wenig Sympathie für den »auf-oktroyierten Import der Amerikaner«³ hegten. Dagegen bemühten sich die Gründerväter der westdeutschen Politikwissenschaft umso intensiver, ihre Disziplin als »Integrationswissenschaft« oder gar »Königswissenschaft« aus dem Reigen der traditionierten Disziplinen herauszuheben und ihr mit der proklamierten Verknüpfung von empirisch-deskriptiven und normativen Ansätzen, die ihre Erkenntnisse aus der synthetisierenden Zusammenschau der Nachbardisziplinen gewinnen sollte, ein eigenständiges Profil zu verleihen.

Was zunächst wie ein dezidiert interdisziplinäres Arbeitsprogramm klingt, ist – zumindest im Verhältnis zur Staatsrechtslehre und abgesehen von einzelnen Grenzgängern zwischen den Disziplinen – stets Desiderat geblieben. Auf beiden Seiten gehörten Klagen über die mangelnde wechselseitige Wahrnehmung zu den *Evergreens* der Forschung: So konstatierte Kurt Sontheimer 1973, dass die Kooperation zwischen den beiden Disziplinen nicht nur wenig entwickelt, sondern von »wechselseitigen Vorur-

1 Dazu Wilhelm Bleek, *Geschichte der Politikwissenschaft in Deutschland*, München 2002, S. 310ff. Das Abgrenzungsbedürfnis bestand freilich nicht allein gegenüber der Staatsrechtslehre, sondern klang ebenso im Verhältnis zur Soziologie und Geschichtswissenschaft an. Die anfängliche Abgrenzung verlor sich aber spätestens im Laufe der 1960er Jahre mit der Expansion der Politikwissenschaft und ihrer flächendeckenden Etablierung als eigenständige Disziplin. Diese Expansion hat die Politikwissenschaft nicht zuletzt einem Soziologen zu verdanken. Es war Mario Rainer Lepsius⁴, der in seinem einflussreichen Gutachten für die Deutsche Forschungsgemeinschaft für die Errichtung eigenständiger politikwissenschaftlicher Institute mit einer Grundausrüstung von mindestens drei Lehrstühlen plädierte. Der Wissenschaftsrat ist diesen Empfehlungen weitgehend gefolgt und betrieb ab den 1960er Jahren einen kontinuierlichen Ausbau politikwissenschaftlicher Institute.

2 Kurt Sontheimer, »Politische Wissenschaft und Staatsrechtslehre« in: Dieter Grimm (Hg.), *Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaft*, Frankfurt a. M. 1973, S. 68. Bleek, Geschichte der Politikwissenschaft, aaO. (Fn. 1), S. 302. Hubertus Buchstein zufolge waren die Abgrenzungsbemühungen der ehemals aus der Jurisprudenz stammenden Nachkriegspolitologen von besonderer Verve getragen (Hubertus Buchstein, *Politikwissenschaft und Demokratie. Wissenschaftskonzeption und Demokratietheorie sozialdemokratischer Nachkriegspolitologen in Berlin*, Baden-Baden 1992, S. 183).

3 Bleek, Geschichte der Politikwissenschaft, aaO. (Fn. 1), S. 278.

teilen« belastet sei. Der Staatsrechtslehre warf er vor, die Politikwissenschaft »in den Rang einer empirischen Hilfswissenschaft« abzudrängen.⁴ Dieter Grimm wiederum kritisierte im selben Jahr ein »starkes Desinteresse« der PolitologInnen am Recht.⁵ Etwas freundlicher sprach Wolfgang Seibel knapp zwei Jahrzehnte später von der »friedlichen Koexistenz« von Staatsrechtslehre und Politikwissenschaft, meinte damit aber im Kern eine wechselseitige Nicht-Wahrnehmung.⁶ Am schärfsten scholt Ingeborg Maus 2006 ihre Disziplin für die »politologische Autarkie« gegenüber der Rechtswissenschaft. Angesichts der Verrechtlichung aller politischen Sachverhalte sah sie die Politikwissenschaft ohne die Einbeziehung rechtswissenschaftlicher Forschung zunehmend außerstande, »ihre ureigenen Gegenstände noch adäquat zu analysieren«.⁷ Und auch die kürzlich von Ran Hirschl erneuerte Kritik an der Trennung der beiden Disziplinen schlägt ganz in diese Kerbe.⁸

Würde man vor diesem Hintergrund die Frage stellen, ob sich an diesen Verhältnisbestimmungen grundsätzlich etwas geändert hat bzw. Grund zu der Annahme besteht, dass sich daran auf absehbare Zeit strukturell etwas ändern wird, dann hätte sich das Thema dieses Beitrags schnell erledigt. Die Antwort hieße schlicht »Nein«. Doch damit will ich es freilich nicht bewenden lassen. Ohne die zitierten Klagen und die bereits vielfach referierten Gründe für die nunmehr über 70 Jahre andauernde wechselseitige Nicht-Wahrnehmung noch einmal ausführlich zu wiederholen, möchte ich im Folgenden vielmehr einen genaueren Blick auf die gegenwärtige Lage der beiden Disziplinen werfen. Dann offenbart sich nämlich, so meine These, ein paralleler Krisendiskurs über das Selbstverständnis des jeweiligen Fachs und seine Gegenstände, aus dem Chancen für beide Disziplinen erwachsen können – gerade wenn sie die Zusammenarbeit suchen.

Dieser These soll in drei Schritten nachgegangen werden: Um die Möglichkeiten interdisziplinärer Kooperation abzuschätzen, ist zunächst zu klären, wie es um die disziplinäre Identität von Staatsrechtslehre und Politikwissenschaft bestellt ist und welche Folgen sich daraus jeweils für interdisziplinäre Kooperationen ergeben. In den staatsrechtlichen Debatten ist bereits seit einigen Jahren von einer »neuen Grundsätzlichkeit«⁹ die Rede, die sowohl durch die Veränderung der zentralen staatsrechtlichen Ge-

4 Sontheimer, Politische Wissenschaft und Staatsrechtslehre, aaO. (Fn. 2), S. 70 u. 72.

5 Dieter Grimm, »Staatsrechtslehre und Politikwissenschaft« in: Ders. (Hg.), Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaft, aaO. (Fn. 2), S. 67.

6 Wolfgang Seibel, »Staatsrechtslehre und Politische Wissenschaft« in: Thomas Ellwein / Joachim Jens Hesse (Hg.), *Staatswissenschaften. Vergessene Disziplin oder neue Herausforderung?*, Baden-Baden 1990, S. 206.

7 Ingeborg Maus, »Das Verhältnis der Politikwissenschaft zur Rechtswissenschaft. Bemerkungen zu den Folgen politologischer Autarkie« in: Michael Becker / Ruth Zimmerling, *Politik und Recht*, Wiesbaden 2000, S. 77.

8 Ran Hirschl, »Verfassungsrecht und vergleichende Politikwissenschaft – an den Grenzen der Disziplinen« in: Michael Hein / Felix Petersen / Silvia von Steinsdorff (Hg.), *Die Grenzen der Verfassung*, Baden-Baden 2018, S. 15ff.

9 Dieter Grimm, »Verfassungsbilanz – ein Resümee« in: Thomas Vesting / Stefan Korioth (Hg.), *Der Eigenwert des Verfassungsrechts. Was bleibt von der Verfassung nach der Globalisierung?*, Tübingen 2011, S. 379.

genstände, Staat und Verfassung, als auch durch die Infragestellung des dogmatischen Grundkonsenses der Disziplin befeuert wurde (2.). Auch die Politikwissenschaft diskutiert seit Kurzem intensiv über ihre Rolle in der Demokratie sowie über disziplinäre Veränderungen, die sie von ihrem ursprünglichen Anspruch der öffentlichen Demokratiewissenschaft zu entfernen scheinen (3.). Sodann wird exemplarisch entlang aktueller Fragen des demokratischen Konstitutionalismus, die Politikwissenschaft wie Staatsrechtslehre gleichermaßen fordern, erhellt, wo sich produktive Ansätze für eine Zusammenarbeit der Disziplinen aufzeigen lassen und inwieweit diese Zusammenarbeit zugleich die Chance eröffnet, einige blinde Flecken des jeweiligen disziplinären Krisendiskurses zu überwinden (4.).

2. Selbstreflexion der Staatsrechtslehre

Nach einem vielzitierten Bonmot Gustav Radbruchs sind Wissenschaften, die Anlass haben, sich mit ihren eigenen Methoden zu beschäftigen, kranke Wissenschaften. Darauf gemessen, scheint es um den Zustand der stets so stolzen deutschen Staatsrechtslehre nicht gut bestellt zu sein.¹⁰ Neuere Veröffentlichungen tragen vermehrt die »Selbstreflexion« im Titel.¹¹ Mal versuchen sie das Wissen der Rechtsdogmatik¹² und das »Proprium der Rechtswissenschaft«¹³ zu ergründen, mal sezieren sie die »Staatsrechtslehre als Mikrokosmos«.¹⁴ Gemeinsam ist ihnen, dass sie bewährte staatsrechtliche Argumentationsfiguren auf den Prüfstand stellen und das verbreitete Selbstverständnis der Disziplin als dogmatische Wissenschaft hinterfragen. Dabei geht es jedoch nicht allein um eine kritische Bestandsaufnahme, sondern um alternative Ansätze und die methodische Ausrichtung der Disziplin.¹⁵ Beschworen wird die »Wiederentdeckung der konzeptionellen Entwurfstradition der Staatsrechtswissenschaft«.¹⁶

- 10 Zum Folgenden ausführlich: Verena Frick, *Die Staatsrechtslehre im Streit um ihren Gegenstand. Die Staats- und Verfassungsdebatten seit 1979*, Tübingen 2018; sowie dies., »Abschied von der Ordnung. Zur Ideengeschichte des Verfassungsdenkens angesichts ihrer schwindenden Normativität« in: *Politische Vierteljahrsschrift* 60:1 (2019), S. 21–43.
- 11 Eric Hilgendorf / Helmuth Schulze-Fielitz (Hg.), *Selbstreflexion der Rechtswissenschaft*, Tübingen 2015.
- 12 Gregor Kirchhof / Stefan Magen / Karsten Schneider (Hg.), *Was weiß Dogmatik? Was leistet und wie steuert die Dogmatik des Öffentlichen Rechts?*, Tübingen 2012.
- 13 Christoph Engel / Wolfgang Schön (Hg.), *Das Proprium der Rechtswissenschaft*, Tübingen 2007.
- 14 Helmuth Schulze-Fielitz, *Staatsrechtslehre als Mikrokosmos. Bausteine zu einer Theorie und Soziologie der Wissenschaft des Öffentlichen Rechts*, Tübingen 2013.
- 15 Thomas Gutmann, »Intra- und Interdisziplinarität. Chance oder Störfaktor?« in: Hilgendorf / Schulze-Fielitz (Hg.), *Selbstreflexion der Rechtswissenschaft*, aaO. (Fn. 11); Andreas Funke / Julian Krüper / Jörn Lüdemann (Hg.), *Konjunkturen in der öffentlich-rechtlichen Grundlagenforschung*, Tübingen 2015; Andreas Funke / Jörn Lüdemann (Hg.), *Öffentliches Recht und Wissenschaftstheorie*, Tübingen 2009; Helmuth Schulze-Fielitz (Hg.), *Staatsrechtslehre als Wissenschaft*, Berlin 2007.
- 16 Christoph Schönberger, *Der »German Approach«*, Tübingen 2015, S. 50.

Die Debatte geht in ihrer Intensität über die üblichen Konjunkturen methodischen Räsonnements hinaus, sie hat sich zu einem veritablen »neuen Richtungsstreit«¹⁷ ausgewachsen. Im Zentrum stehen dabei Grenzerfahrungen der zentralen staatsrechtlichen Gegenstände Staat und Verfassung, die durch den Wandel des Staates und eine fortschreitende Europäisierung und Globalisierung ausgelöst wurden und eine umfassende Degradierung der Staatsverfassung zur Teilordnung nach sich ziehen. Im Zuge dieser Entwicklungen entgleitet die öffentliche Gewalt zunehmend dem Zugriff der Verfassung. Während sich die staatlichen Handlungsformen mit der Zuhilfenahme nicht-imperativer Steuerungsformen wie Anreizsysteme, Verhandlungen oder Kooperationen in den vergangenen Jahrzehnten vervielfacht haben, bleibt das Verfassungsrecht auf staatliches Handeln auf gesetzlicher Grundlage begrenzt. Die Verfassung kann folglich nur noch einen Teil der Staatstätigkeit erfassen und ist in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt. Auch die neuen Hoheitsträger auf europäischer oder internationaler Ebene agieren weitgehend jenseits des Zugriffs nationalstaatlicher Verfassungen. So ist auf europäischer Ebene inzwischen eine eigenständige Rechtsordnung mit Anwendungsvorrang entstanden, der gegenüber nationales Verfassungsrecht im Konfliktfall das Nachsehen hat.

Dieser Wandel hat Konsequenzen für die wissenschaftliche Verarbeitung des Rechts: Von einem »ausschließlich von der Verfassung ausgehenden Normkonkretisierungs- und Ableitungszusammenhang«,¹⁸ wie ihn der dogmatische Ansatz der deutschen Staatsrechtslehre klassischerweise insinuiert, kann dann nämlich nicht länger die Rede sein.¹⁹ Damit droht die austarierte Verfassungsdogmatik mit dem Grundgesetz an der Spitze nicht nur um ihre Systematik, Berechenbarkeit und Stabilität gebracht zu werden, sondern muss angesichts einer europäischen Wettbewerbsordnung,²⁰ die gerade nicht hierarchisch durch ein Vorrangverhältnis strukturiert ist, womöglich ganz verabschiedet werden. Parallel dazu wird auch innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung seit einer Weile ein »Abschied von der Dogmatik«²¹ diagnostiziert. Offenbar sinkt nicht allein die Folgebereitschaft der Fachgerichte gegenüber dem Bundesverfassungsgericht, sondern das Bundesverfassungsgericht selbst fühlt sich immer weniger dogmatischer Kohärenz verpflichtet und urteilt stärker kasuistisch – mit entsprechenden Einbußen an Systematik und dogmatischer Rationalität sowie damit zugleich an (staatsrechtlicher) Kontrolle des Gerichts.

17 Frick, Die Staatsrechtslehre im Streit um ihren Gegenstand, aaO. (Fn. 10), S. 3.

18 Stefan Korieth, »Der Befund «eines die Staatsrechtswissenschaft bestimmenden Bundesverfassungsgerichtspositivismus» – 1989 und 2014« in: Jakob Nolte / Ralf Poscher / Henner Wolter (Hg.), *Die Verfassung als Aufgabe von Wissenschaft, Praxis und Öffentlichkeit. Freundsgabe für Bernhard Schlink zum 70. Geburtstag*, Heidelberg 2014, S. 39.

19 Schönberger, Der »German Approach«, aaO. (Fn. 16), S. 47.

20 Rainer Wahl, »Zwei Phasen des öffentlichen Rechts nach 1949« in: Ders., *Verfassungsstaat, Europäisierung, Internationalisierung*, Frankfurt a. M. 2003, S. 432.

21 Bernhard Schlink, »Abschied von der Dogmatik. Verfassungsrechtsprechung und Verfassungsrechtswissenschaft im Wandel« in: *Juristenzeitung* 2007, S. 161.

Diese Veränderungen, die Beobachter im Rang einer »kopernikanischen Wende«²² für die Staatsrechtslehre sehen, haben nicht nur innerhalb der Disziplin Krisengefühle ausgelöst, sondern auch den Wissenschaftsrat dazu bewogen, sich 2012 mit den »Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland«²³ zu befassen. Die zentralen Empfehlungen des Gutachtens lassen sich in wenigen Stichworten zusammenfassen – Stärkung der Grundlagenfächer, mehr Interdisziplinarität, mehr Internationalisierung – und allesamt auf die Frage zuspielen, welchen Stellenwert die Dogmatik innerhalb der deutschen Wissenschaft vom Recht einnehmen sollte. Denn die Staatsrechtslehre steht wie die gesamte Rechtswissenschaft hierzulande in der besonderen Tradition einer dogmatischen Jurisprudenz.²⁴ Sie operiert demnach unter der Prämisse, dass sich das geltende Recht zu einem Gefüge juristischer Begriffe, Institutionen, Grundsätze und Regeln systematisieren lässt.²⁵ Während die Rechtsprechung im Prozess der Rechtsfindung Grundsätze generiert, sorgt die wissenschaftliche Ordnungsleistung für Systematisierung, Kohärenz und Konsistenz des Rechtsstoffs. Es geht darum, altes und neues Recht, gesetztes Recht und Rechtsprechungsrecht zu einer Einheit zu verbinden und dabei auftretende Rechtslücken zu schließen. Auf diese Weise sichert Dogmatik nicht nur den rechtlichen Autonomieanspruch und eine spezifisch rechtswissenschaftliche Rationalität, sondern behauptet zugleich ein umfassendes normativ-rechtliches Regelungspotenzial.

Dass Dogmatik das Proprium der Staatsrechtslehre ist, gilt gemeinhin unbestritten.²⁶ Dabei handelt es sich jedoch um eine ambivalente Angelegenheit: In ihrem Selbstverständnis als dogmatische Wissenschaft kommt die eigentümliche Stellung zwischen Wissenschaft und Praxis zum Ausdruck. Als Professions- und Gebrauchsdisziplin richtet sich die Rechtsdogmatik unmittelbar an die Rechtspraxis. Staatsrechtliche Publikationen sind damit nicht allein Teil des rechtswissenschaftlichen, sondern auch des rechtspraktischen Diskurses. Aus ihrer Bereitschaft, der Praxis zuzuwarbeiten, zog die Staatsrechtslehre nicht nur erhebliches Selbstvertrauen, sondern auch politische Relevanz, denn dogmatische Arbeiten haben immer auch den Anspruch »unmittelbar handlungsrelevant« zu werden.²⁷ Damit war die deutsche Staatsrechtslehre auch international erfolgreich, man denke etwa an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, ein Exportschlager aus dem deutschen Polizeirecht, der vermittelt über die bundesdeut-

22 Wahl, Zwei Phasen des öffentlichen Rechts nach 1949, aaO. (Fn. 20), S. 423.

23 Wissenschaftsrat, *Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen*, Hamburg 9.11.2012, Drs. 2558–12, <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf>, zugegriffen am 15.4.2019.

24 Dazu: Oliver W. Lembcke / Verena Frick, »Staatsrechtslehre« in: Rüdiger Voigt (Hg.), *Handbuch Staat*, Bd. 1, Wiesbaden 2018, S. 124ff.

25 Zur Bedeutung der Dogmatik: Kirchhof / Magen / Schneider (Hg.), *Was weiß Dogmatik?*, aaO. (Fn. 12).

26 Dazu Schulze-Fielitz, Staatsrechtslehre als Mikrokosmos, aaO. (Fn. 14), S. 5. Thomas Gutmann, »Der Holzkopf des Phädrus – Perspektiven der Grundlagenfächer« in: *Juristenzeitung* 2013, S. 697.

27 Andreas Voßkuhle, »Die politischen Dimensionen der Staatsrechtslehre« in: Schulze-Fielitz (Hg.), *Staatsrechtslehre als Wissenschaft*, aaO. (Fn. 15), S. 140.

sche Verfassungsrechtsprechung inzwischen einen weltweiten Siegeszug angetreten hat.²⁸

Doch die große Nähe der Dogmatik zur Rechtspraxis hat wissenschaftliche Kosten, die besonders die vom Wissenschaftsrat geforderte Interdisziplinarität und Internationalisierung betreffen. Indem Dogmatik auf das Alleinstellungsmerkmal der juristischen Methode setzt und eine »strikt durchgeholtene Dekontextualisierung der juristischen Frage«²⁹ verlangt, befördert sie eine im Grunde neo-positivistische Perspektive. Dogmatik betrachtet Recht nicht als kontingentes Produkt demokratischer Politik, das in kulturelle, historische und soziale Kontexte eingebettet ist, sondern verarbeitet es als *nur* Recht, losgelöst von allen Kontexten im Sinne einer zeitlosen innerjuridischen Systematik. Damit steht Dogmatik aber letztlich Interdisziplinarität strukturell feindlich gegenüber.³⁰ Eingefleischte Dogmatiker sind mit ihrem Glauben an die gegenstands-konstituierende Kraft der Methode der Überzeugung, dass sie als JuristInnen etwas völlig anderes sehen als etwa PolitologInnen, HistorikerInnen oder SoziologInnen, wenn sie auf Recht blicken.

Ebenso problematisch erscheint vor diesem Hintergrund die zunehmende Internationalisierung, die auch vor der Staatsrechtslehre nicht haltmacht. Im internationalen Vergleich ist die deutsche Staatsrechtslehre zwar vielbewundert für ihre Dogmatik, zugleich aber auch Solitär. Für eine stärkere internationale Sichtbarkeit kommt es eher darauf an, dass die Disziplin stärker konzeptionell-theoretische Antworten auf die Fragen etwa des europäischen Rechtsraums formuliert, und das wird aber nicht primär dogmatischer, sondern grundbegrifflich, interdisziplinär und theoretisch ausgerichteter Forschung bedürfen – so wie das Öffentliche Recht im internationalen Vergleich, insbesondere im angelsächsischen Raum, betrieben wird.³¹ Die Disziplin steht daher heute ein Stück weit vor der Quadratur des Kreises: Sie muss einerseits die Dogmatik als ihr tradiertes Kerngeschäft pflegen, das kann ihr scheinbar aber nur noch erfolgversprechend gelingen, wenn sie in den dogmatischen Ansatz scheinbar Unvereinbares inkludiert.

- 28 Alec Stone Sweet / Jud Mathews, »Proportionality Balancing and Global Constitutionalism«, in: *Columbia Journal of Transnational Law* 47:1 (2008), S. 73–165.
- 29 Wolfgang Ernst, »Gelehrtes Recht – Die Jurisprudenz aus der Sicht des Zivilrechtlers« in: Engel / Schön (Hg.), *Das Proprium der Rechtswissenschaft*, aaO. (Fn. 13), S. 16.
- 30 Zum Grundproblem: Roland Czada, »Disziplinäre Identität als Voraussetzung von Interdisziplinarität?« in: Kilian Bizer / Martin Führ / Christoph Hüttig (Hg.), *Responsive Regulierung. Beiträge zur interdisziplinären Institutionenanalyse und Gesetzesfolgenabschätzung*, Tübingen 2002, S. 48.
- 31 Armin von Bogdandy, »Internationalisierung der deutschen Rechtswissenschaft« in: Hilgendorf / Schulze-Fielitz (Hg.), *Selbstreflexion der Rechtswissenschaft*, aaO. (Fn. 11), S. 147. Kritisch: Christian Hillgruber, »Mehr Rechtswissenschaft wagen!« in: *Juristenzeitung* 2013, S. 701ff.

3. Bedeutungsverlust der Politikwissenschaft?

Das aktuelle Problem der deutschen Politikwissenschaft ist dagegen weniger ihre methodische Strenge, sondern ihre mangelnde Relevanz und öffentliche Wahrnehmung. Zumaldest will das der seit Kurzem schwelende und teils öffentlich ausgetragene Kritikendiskurs der Disziplin glauben machen. In einem Zeitungsbeitrag beklagten im Frühjahr 2016 Frank Decker und Eckard Jesse den Zustand der deutschen Politikwissenschaft, sie sei ein »Fach ohne Ausstrahlung«. Die beiden registrierten einen Rückzug der jüngeren KollegInnen aus politischen Debatten und bemängelten einen damit verbundenen sinkenden Einfluss der Politikwissenschaft in der Öffentlichkeit. Anstatt die »großen Fragen der Zeit sprachlich luzide und mit klarem Urteil zu sezieren«, dominiere, so Decker und Jesse, ein »methodisches und theoretisches ›l'art pour l'art‹«.³²

Trotz der berechtigten Zurückweisung dieser im Ton allzu altväterlich auftretenden Kritik – als Leuchttürme der Politikwissenschaft wurden nicht nur ausschließlich Männer im fortgeschrittenen Alter, sondern ausgerechnet Theodor Eschenburg gepriesen, der nach erwiesenen Verstrickungen im Nationalsozialismus wohl kaum mehr zum Vorbild taugt –³³ trafen Decker und Jesse einen Nerv. Vor allem der Kritik an der Fragmentierung und empiristischen Ausrichtung des Fachs haben sich seither zahlreiche KollegInnen angeschlossen. Es geht dabei um mehr als öffentliche Aufmerksamkeit für PolitikwissenschaftlerInnen in Talk-Shows und Meinungsspalten großer Tageszeitungen. Im Mittelpunkt der Auseinandersetzung steht vielmehr die Frage, ob die Politikwissenschaft eine besondere gesellschaftspolitische Aufgabe in der Demokratie hat.

Die Gründergeneration der westdeutschen Politikwissenschaft hat diese Frage noch emphatisch bejaht. Als »affirmative Demokratiewissenschaft«³⁴ galt ihr Fokus der Rechtfertigung des westlichen Demokratiemodells, der Demokratisierung des Gemeinwesens und der Erziehung von BürgerInnen und politischer Eliten zur Demokratie sowie der Auseinandersetzung mit dem Scheitern der ersten deutschen Demokratie und der nationalsozialistischen Vergangenheit. Dieser Ansatz bestand nicht in einer naiven Apologie der Demokratie, sondern führte entlang der von Ernst Fraenkel propagierten Verbindung von Moral- und moderner Sozialwissenschaft zur Ausprägung

³² Frank Decker / Eckard Jesse, »Fach ohne Ausstrahlung« in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 20.4.2016, Natur und Wissenschaft, S. N4.

³³ Hannah Bethke, »Wird die Jugend immer schlimmer?« in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 27.4.2016, Natur und Wissenschaft, S. N4; Sebastian Huhnholz, »Ausstrahlung hat viele Formate« in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 4.5.2016, Natur und Wissenschaft, S. N4. Zur Eschenburg-Debatte: Tine Stein/Hubertus Buchstein, »Die ›Gnade der späten Geburt‹? Politikwissenschaft in Deutschland und die Rolle Theodor Eschenburgs« in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 9/2013, S. 101–112; Hubertus Buchstein, »The Eschenburg Controversy in German Political Science« in: *Redescriptions* 20:1 (2017), S. 85–115. Alle Dokumente und Beiträge zu dieser Debatte sind auf der Homepage der DVPW versammelt: <https://www.dvpw.de/informationen/eschenburg-debatte/>, zugegriffen am 15.4.2019.

³⁴ Matthias Lemke / Gary S. Schaal, »Paradigmenpluralität in der Politikwissenschaft. Eine Bestandsaufnahme des Fachs in Deutschland« in: Stephan Kornmesser / Gerhard Schurz (Hg.), *Die multiparadigmatische Struktur der Wissenschaften*, Wiesbaden 2014, S. 67.

eines eigenständigen Profils der westdeutschen Politikwissenschaft.³⁵ Deren Proprium bestand gerade in der Verbindung von empirischen, historischen und normativ-theoretischen Aspekten mit dem erklärten Ziel, zu normativen Werturteilen auf Basis empirischer Erkenntnisse zu gelangen – oder wie es Kurt Sontheimer ausdrückte: »eine Art Dauerreflexion über Sinn und Ziel des Politischen unter Einbeziehung erfahrungswissenschaftlicher Tatsachen und Ergebnisse«.³⁶

Diese spezifisch deutsche Art Politikwissenschaft gerade nicht als werturteilsfreie Wissenschaft zu treiben³⁷ zeigt sich vielleicht am deutlichsten in der Haltung der Sorge, die Wilhelm Hennis seiner Disziplin ins Stammbuch geschrieben hat.³⁸ Hennis verglich den Politikwissenschaftler mit einem Hausarzt, der das politische Gemeinwesen »dem er sich zugehörig fühlt, immer wieder auf seinen ›Status‹, auf seine ›Konstitution‹, seine Verfassung im weiteren Sinn« hin befragt.³⁹ Für Hennis verband sich damit eine selbstverständliche Haltung der Intervention und der Einmischung in öffentliche Angelegenheiten, die er selbst in zahlreichen Zeitungsbeiträgen und Interviews unter Beweis stellte. Die Aufgabe der Politikwissenschaft sah er darin, politische Urteilstkraft auszubilden und zugleich mit Hilfe eben dieser Urteilstkraft die Lage des Gemeinwesens einer schonungslosen Analyse zu unterziehen.

Diese Sorge scheint der Disziplin zunehmend abhanden gekommen zu sein. Die jüngsten Krisenphänomene der liberalen Demokratie – die Wahl Donald Trumps zum US-Präsidenten, der Brexit sowie das weltweite Erstarken (rechts-)populistischer Parteien und Politiker – wurden von der Politikwissenschaft nicht nur nicht vorhergesagt, sondern von den meisten im Vorfeld gar für unwahrscheinlich erklärt. Namhafte Fachvertreter haben angesichts dessen ihrer Disziplin Versagen und eine Überschätzung von Stabilitätskräften vorgeworfen.⁴⁰ Im Fokus der Kritik steht dabei die allzu empiristische Ausrichtung des Fachs. Am szientistischen Leitbild der Naturwissenschaften orientiert, hätten sich PolitikwissenschaftlerInnen darauf konzentriert, mittels quantitativer Daten »Kausalitäten nachzuweisen und damit Gesetzmäßigkeiten der Politik aufzudecken«.⁴¹ Die »Vermathematisierung« erwecke jedoch nicht nur den trügerischen Anschein, dass die Erforschung der sozialen Welt ebenso exakt und objektiv

35 Dazu: Ernst Fraenkel, »Die Wissenschaft von der Politik und die Gesellschaft« in: H. Schneider, S. 231f.

36 Sontheimer, Politische Wissenschaft und Staatsrechtslehre, aaO. (Fn. 2), S. 81.

37 Dazu: A. J. J. Ton Nijhuis, »Deutsche Politikwissenschaft: Nationale Tradition und internationale Aufmerksamkeit« in: *Zeitschrift für Politikwissenschaft* 27/2017, S. 81.

38 Diese Haltung macht Wilhelm Hennis in einem Interview deutlich: Stephan Schlak / Wilhelm Hennis, »Das Prinzip Wirklichkeit. Ein Gespräch mit Wilhelm Hennis« in: *Zeitschrift für Ideengeschichte* 1/2007, S. 65.

39 Wilhelm Hennis, *Auf dem Weg in den Parteienstaat*, Stuttgart 1998, S. 7.

40 Yascha Mounk, »Was die Politikwissenschaft jetzt tun muss« in: *theorieblog* vom 9.3.2017, <https://www.theorieblog.de/index.php/2017/03/was-die-politikwissenschaft-jetzt-tun-muss/>, zugegriffen am 15.4.2019; Lothar Probst, »Was ist Politik? Für eine Politikwissenschaft jenseits von Mathematik und Moralphilosophie« in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 10/2016, S. 106.

41 Mounk, Was die Politikwissenschaft jetzt tun muss, aaO. (Fn. 40).

wie naturwissenschaftliche Experimente betrieben werden könne,⁴² sondern bewirke auch eine strukturelle Status Quo-Fixierung. Der Fokus auf generelle Gesetzmäßigkeiten funktioniert allem Anschein nach in Phasen relativer politischer Stabilität, versagt indes, wenn es darum geht, Entwicklungen abseits der Normalität zu erkennen, zu interpretieren und zu kontextualisieren.⁴³

Der nunmehr offensichtliche Bedarf an politischer Hermeneutik scheint wie geschaffen für die zuletzt im Fach marginalisierte Teildisziplin der Politischen Theorie und Ideengeschichte. Es ist gerade die Stärke ihres interpretierenden und verstehenden Ansatzes, »jene intellektuelle Sensibilität und Flexibilität, die für die Perzeption wie Bearbeitung neuer Probleme und Herausforderungen erforderlich ist«⁴⁴ für die Politikwissenschaft insgesamt vorzuhalten und dabei auch die Offenheit für die Erkenntnisse anderer Disziplinen zu gewährleisten. Als »Reflexionsmedium der Politikwissenschaft« obliegt ihr überdies die Aufgabe, jene politische Urteilskraft zu stärken, die für das Verstehen und Beurteilen der politischen Wirklichkeit erforderlich ist.⁴⁵ Zugleich aber hat die Politische Theorie und Ideengeschichte zuletzt ebenfalls nicht das beste Bild abgegeben. Moniert wird selbstkritisch eine »fast schon autistisch anmutende Selbstbezüglichkeit einiger Theoriedebatten«⁴⁶ und eine »individuelle Eigenbrötelei«,⁴⁷ die nicht nur ein klares Profil der Politischen Theorie vermissen lassen, sondern auch verhindern, dass die Teildisziplin ihre vielgelobten Stärken, nämlich gerade die Verbindung von politischen Ideen und Theorien einerseits mit realen politischen Strukturen und Prozessen andererseits, in einer für das gesamte Fach gewinnbringenden Weise ausspielen kann.

Während die einen – inzwischen die große Mehrheit – also nur noch rechnen, so will es scheinen, flüchten sich die anderen in theoretische Spezialdiskurse oder moralphilosophische Höhenflüge. Die derzeit vielbeschworene Krise der Demokratie ist damit auch eine Krise der Politikwissenschaft. Wie stets sind derart schablonenhafte Zeichnungen freilich nur die halbe Wahrheit. Gerade mit Blick auf den Populismus waren PolitikwissenschaftlerInnen, und hier insbesondere Politische TheoretikerInnen, nicht nur hörbar in der öffentlichen Debatte,⁴⁸ sondern haben auch in einem ersten, zupa-

42 Probst, Was ist Politik?, aaO. (Fn. 40), S. 106.

43 Mounk, Was die Politikwissenschaft jetzt tun muss, aaO. (Fn. 40).

44 Grit Straßenberger / Herfried Münkler, »Was das Fach zusammenhält. Die Bedeutung der Politischen Theorie und Ideengeschichte für die Politikwissenschaft« in: Hubertus Buchstein / Gerhard Göhler (Hg.), *Politische Theorie und Politikwissenschaft*, Wiesbaden 2007, S. 55.

45 Hubertus Buchstein / Dirk Jörke, »Die Umstrittenheit der Politischen Theorie. Stationen im Verhältnis von Politischer Theorie und Politikwissenschaft in der Bundesrepublik« in: ders./Göhler (Hg.), *Politische Theorie und Politikwissenschaft*, aaO. (Fn. 44), S. 31 u. 37.

46 Buchstein / Jörke, *Die Umstrittenheit der Politischen Theorie*, aaO. (Fn. 45), S. 15.

47 Straßenberger / Münkler, Was das Fach zusammenhält, aaO. (Fn. 44), S. 49.

48 Exemplarisch: Dirk Jörke / Niels Heisterhagen, »Was die Linken jetzt tun müssen« in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 26.1.2017, S. 9; Christian Volk, »Diagnose mit zwei zentralen Fehlern« in: *die tageszeitung* vom 25.2.2017, <http://www.taz.de/!5383964/>, zugegriffen am 15.4.2019; Winfried Thaa, »In die Identitätsfalle getappt« in: *die tageszeitung* vom 7.3.2017, <http://www.taz.de/!5386234/>, zugegriffen am 15.4.2019.

ckenden Zugriff wichtige Erklärungsansätze geliefert,⁴⁹ die Impulse für weitere Forschung liefern werden und ganz auf der Linie der neuerlich wieder beschworenen Ausbildung zur politischen Urteilskraft liegen.⁵⁰

Die zentrale Herausforderung für die Disziplin dürfte vor diesem Hintergrund darin liegen, eine methodisch-inhaltliche Ausrichtung zu pflegen, die einerseits anschlussfähig für die Politikwissenschaft als Ganze ist sowie die Teildisziplinen zu integrieren vermag und damit zugleich auch die Erkennbarkeit und Unverwechselbarkeit der Politikwissenschaft für andere Disziplinen steigert. Hierfür haben sich in besonderer Weise institutionentheoretische Ansätze bewährt. Gerade neo-institutionalistische Ansätze haben wieder in Erinnerung gerufen, dass politische Institutionen sinnstiftend und handlungsanleitend wirken, ohne jedoch das Handeln der AkteurInnen zu determinieren. Vielmehr ist Interpretation das »zentrale Bindeglied zwischen Institutionen im Sinne von Regeln, Templates, Frames oder Leitideen und dem (angemessenen) Handeln kollektiver und individueller Akteure«.⁵¹ Institutionen stabilisieren einen Korridor der Angemessenheit und eröffnen damit institutionell gerahmte Handlungs- und Entscheidungsfreiheit, die immer auch die Möglichkeit abweichenden Verhaltens miteinschließt.⁵²

Gegenüber älteren, weitgehend statischen und allzu institutionenfixierten Ansätzen betonen neuere Ansätze auf diese Weise Dynamik und Wandel institutioneller Ordnungen im Wechselspiel zwischen Institutionen und Akteuren. Sie erweitern damit zugleich die Analyseperspektive auf historische Traditionen und Pfadabhängigkeiten einerseits und Ideen, Identitäten, Interessen und deren Wandel andererseits. Indem in Institutionen praktische, empirische, historische und theoretische Fragen der Politik und des Politischen gewissermaßen kristallisieren, sind institutionenorientierte Ansätze in hohem Maße anschlussfähig für die unterschiedlichen politikwissenschaftlichen Subdisziplinen. Daran, dass das auch und gerade für eine Politische Theorie gilt, die den Kontakt zur politischen Wirklichkeit halten und nicht in einer kontextlosen Moralphilosophie aufgehen will, hat Jeremy Waldron jüngst mit seinem Plädoyer für eine

49 Philip Manow, *Die Politische Ökonomie des Populismus*, Berlin 2018; Dirk Jörke / Veith Selk, *Theorien des Populismus zur Einführung*, Hamburg 2017; Wolfgang Merkel, »Kosmopolitismus versus Kommunitarismus: Ein neuer Konflikt in der Demokratie« in: Philipp Harfst (Hg.), *Parties, Governments and Elites*, Wiesbaden 2017, 9–23; Chantal Mouffe, *Für einen linken Populismus*, Berlin 2018; Jan-Werner Müller, »Was ist Populismus?« in: *Zeitschrift für Politische Theorie* 2/2016, S. 187–201.

50 Samuel Salzborn, »Unpolitische Politikwissenschaft? Plädoyer für einen außerakademischen Wahrheitsanspruch« in: Hendrikje Schauer / Marcel Lepper (Hg.), *Distanzierung und Engagement. Wie politisch sind die Geisteswissenschaften?*, Stuttgart/Weimar 2018, S. 53; Probst, Was ist Politik?, aaO. (Fn. 40), S. 114.

51 Verena Frick / Oliver W. Lembcke / Roland Lhotta, »Politik und Recht – Perspektiven auf ein Forschungsfeld« in: Dies. (Hg.), *Politik und Recht. Umrisse eines politikwissenschaftlichen Forschungsfeldes*, Baden-Baden 2017, S. 27.

52 James G. March / Johan P. Olsen, »Elaborating the ›New-Institutionalism‹« in: Sarah A. Binder / R. A. W. Rhodes/Bert A. Rockman (Hg.), *The Oxford Handbook of Political Institutions*, Oxford 2008, S. 3–20.

»political political theory« noch einmal eindrücklich erinnert.⁵³ Der institutionentheoretische Ansatz fokussiert den Blick auf die politische Wirklichkeit, ohne sich aber auf bloße Empirie zu beschränken.⁵⁴ Eine im anspruchsvollen Sinne institutionenorientierte Perspektive ist daher wie nur wenige Ansätze in der Lage, die Disziplin zusammenzuführen. Damit kann sie auch ihre Attraktivität für die breitere Öffentlichkeit sowie für ihre Nachbardisziplinen steigern.

4. Gemeinsame Herausforderungen: Die Zukunft des demokratischen Konstitutionalismus

Die Krisendiskurse in Politikwissenschaft und Staatsrechtslehre haben bei aller Unterschiedlichkeit einen gemeinsamen Kern: Exogene Entwicklungen, also realpolitische Veränderungen, fordern wissenschaftliches Umdenken und zwingen die beiden Disziplinen nicht nur zu einer wissenschaftlichen, sondern auch zu einer gesellschaftspolitischen Standortbestimmung. Insbesondere mit Blick auf die viel diskutierten Krisensymptome des demokratischen Konstitutionalismus sind Staatsrechtslehre und Politikwissenschaft gemeinsam gefordert, zum Verständnis und zu einer fundierten Beurteilung der politischen Lage beizutragen. Denn die für die moderne Demokratie wirkmächtige Verbindung von Konstitutionalismus und demokratischer Selbstbestimmung wird heute in verschiedener Hinsicht herausgefordert: So wird auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene eine Verrechtlichung und Konstitutionalisierung diagnostiziert, die als Entpolitisierung erlebt wird. Damit korrespondiert der Aufstieg sogenannter *non-majoritarian institutions* wie Verfassungsgerichte oder suprastaatliche Schiedsstellen, die zwar teils hohes Ansehen genießen, deren demokratische Legitimation aber schwach ausgeprägt ist; sie legitimieren sich vornehmlich durch Expertise und den Schutz von Individualrechten. Zugleich erleben wir Autoritarisierungsprozesse in ehedem demokratischen Staaten, die ihr Selbstverständnis als sogenannte »illibrale Demokratie« gerade an der Ausschaltung konstitutioneller Standards offenbaren.

Dabei geht es freilich nicht um politische Parteinaufnahme, sondern um die gemeinsame gesellschaftspolitische Verantwortung der beiden Wissenschaften, das Verständnis und die Rechtfertigung eines Konstitutionalismus zu befördern, der die Verbindung von demokratischer Selbstbestimmung und konstitutioneller Bindung politischer Herrschaft aufrechterhält. Dieser Verantwortung können die beiden Disziplinen nur nachkommen, wenn sie die Zusammenarbeit suchen. Dieter Grimms Einsicht, wonach sich die Notwendigkeit einer politikwissenschaftlich informierten Verfassungstheorie gerade dort besonders zeigt, »wo Änderungen der sozialen Verhältnisse oder politischen Ideen zu einer Diskrepanz zwischen Problemen und Dogmatik geführt haben«,⁵⁵ ist

53 Jeremy Waldron, »Political Political Theory« in: *The Journal of Political Philosophy* 21:1 (2013), S. 1–23.

54 Immer noch instruktiv: Gerhard Göhler, »Der Zusammenhang von Institution, Macht, Repräsentation« in: Ders. (Hg.), *Institution – Macht – Repräsentation. Wofür politische Institutionen stehen und wie sie wirken*, Baden-Baden 1997, S. 11–64.

55 Grimm, Staatsrechtslehre und Politikwissenschaft, aaO. (Fn. 5), S. 61.

vor diesem Hintergrund aktueller denn je. Das lässt sich besonders gut erhellen mit Blick auf jene Bruchstellen des demokratischen Konstitutionalismus, die derzeit die beiden Disziplinen beschäftigen und die ich abschließend knapp skizzieren will:

(1) Angesichts der jüngsten Angriffe auf die Rechtsstaatlichkeit u. a. in Ungarn und Polen und der dort *de facto* vollzogenen Ausschaltung einer unabhängigen obersten Justiz und Verfassungsgerichtsbarkeit ist in der Rechtswissenschaft eine intensive Debatte darüber entbrannt, wie und ob eine demokratische Verfassung eine (temporäre) autokratische Regierungsmehrheit überleben kann.⁵⁶ Unter dem Topos der *constitutional resilience* wird diskutiert, ob bestimmte institutionell-rechtliche Vorkehrungen die Erosion demokratischer und konstitutioneller Standards verhindern oder erschweren können.

Entlang dieser zweifellos zentralen Fragen tritt der Reduktionismus einer allein juridischen Betrachtungsweise indes besonders deutlich zutage. Zwar zeigt sich die Stärke rechtswissenschaftlicher Analysen, wenn es darum geht, das institutionelle Design konstitutioneller Ordnungen auf Friktionen hin zu befragen und strukturelle Inkongruenzen offenzulegen.⁵⁷ Und dennoch muss der allein rechtswissenschaftliche Blick, wenig überraschend, zu dem Schluss kommen, dass »legal means reach their limits« und eine kritische Opposition, robuster Pluralismus und eine verfassungsfreundliche demokratische Kultur letztlich die tragenden Stützen der konstitutionellen Demokratie sind.⁵⁸

Statt dies jedoch nur zu konstatieren, könnten politikwissenschaftliche Analysen hier nahtlos anschließen und danach fragen, warum sich die unabdingbare demokratische Kultur nicht bzw. nicht stark genug entwickelt hat, von welchen demokratietheoretischen Vorannahmen die jeweilige Institutionenordnung geprägt ist, welche gesellschaftlichen und historischen Identitäten Prägekraft entfalten und welche Bedeutung das postsowjetische Erbe oder die jeweilige politische Ökonomie für das Erstarken rechtspopulistischer Kräfte hat.

56 Tom Ginsburg / Aziz Z. Huq, *How to Save a Constitutional Democracy*, Chicago 2018.

57 Susan Rose-Ackerman, »Beyond Electoral Mandates — Oversight and Public Participation« in: *Verfassungsblog* vom 7.12.2018, <https://verfassungsblog.de/beyond-electoral-mandates-oversight-and-public-participation/>, DOI: <https://doi.org/10.17176/20190211-225312-0>, zugegriffen am 15.4.2019.

58 Dieter Grimm, »How can a democratic constitution survive an autocratic majority?« in: *Verfassungsblog* vom 13.12.2018, <https://verfassungsblog.de/how-can-a-democratic-constitution-survive-an-autocratic-majority/>, DOI: <https://doi.org/10.17176/20190211-224601-0>, zugegriffen am 15.4.2019; Jelena von Achenbach, »No Case for Legal Interventionism: Defending Democracy Through Protecting Pluralism and Parliamentarism« in: *Verfassungsblog* vom 12.12.2018, <https://verfassungsblog.de/no-case-for-legal-interventionism-defending-democracy-through-protecting-pluralism-and-parliamentarism/>, DOI: <https://doi.org/10.17176/20190211-224648-0>, zugegriffen am 15.4.2019; Michaela Hailbronner, »How Can a Democratic Constitution Survive an Autocratic Majority? A Report on the Presentations on the Judiciary« in: *Verfassungsblog* vom 8.12.2018, <https://verfassungsblog.de/how-can-a-democratic-constitution-survive-an-autocratic-majority-a-report-on-the-presentations-on-the-judiciary/>, DOI: <https://doi.org/10.17176/20181209-204056-0>, zugegriffen am 15.4.2019.

Die Verbindung von institutionell-rechtlicher und politikwissenschaftlicher Perspektive würde dabei nicht nur wichtige Rückschlüsse auf das Wechselverhältnis von institutioneller Struktur und politischer Kultur in gefährdeten Demokratien ermöglichen, sondern auch für funktionierende Demokratien die Frage nach demokratischen Innovationen und Reform der bestehenden Institutionen neue Impulse verleihen. Zugleich zeigt sich hier die Anschlussfähigkeit eines institutionentheoretischen Zugriffs für interdisziplinäre Forschung.

(2) Der demokratische Konstitutionalismus wird derzeit aber nicht nur auf nationalstaatlicher Ebene, sondern auch mit Blick auf die notorisch um Legitimität ringende internationale Ebene herausgefordert. Als Rechtfertigungsprinzip für die sich zunehmend gegenüber den Staaten verselbstständigende und damit verstärkt legitimationsbedürftige internationale Ordnung erfährt der *Global Constitutionalism* seit einiger Zeit verstärkte Aufmerksamkeit. Dabei handelt es sich um eine Legitimationstheorie der internationalen Ordnung, die aus der weitverzweigten Debatte um Verfassung und Konstitutionalisierung jenseits des Staates hervorgegangen ist und sich als zeitgemäße Weiterentwicklung einer normativen Theorie des Konstitutionalismus im globalen Kontext versteht.⁵⁹ Die moderne Verfassungsidee wird darin weitgehend von Form und Geschichte befreit und auf wenige zentrale Prinzipien verdichtet, die als konstitutionelle Standards der Politik vorgegeben werden und als eine Art Gerechtigkeitskonzeption der internationalen Ordnung dienen sollen. Im Zentrum steht dabei das Bekenntnis zu Menschenrechten, Demokratie und *rule of law*. Diese drei Prinzipien sollen den Maßstab vorgeben, vor dem sich Recht und Herrschaftsausübung jenseits des Staates rechtfertigen lassen müssen.

Auch wenn der *Global Constitutionalism* zumindest teilweise die rechtliche Realität auf seiner Seite hat, lassen sich die demokratietheoretischen Probleme eines allzu »liberalen Rechtsidealismus«⁶⁰ kaum überdecken. Die hinter dem *Global Constitutionalism* stehende Vorstellung einer Transformation der internationalen Ordnung durch allgemeine Rechtsprinzipien in der Hand judizieller, nichtmajoritärer Akteure, haben politiktheoretische Arbeiten jüngst instruktiv als Usurpation öffentlicher Gewalt kritisiert und damit auf die »verfassungspolitische Leerstelle« des *Global Constitutionalism* hingewiesen.⁶¹

Die als Abhilfe ins Spiel gebrachte Wiederentdeckung der *constituent power* ist zwar demokratietheoretisch ambitioniert, ihr entgeht jedoch die weitgehend selbst-emergente Entwicklung internationalen Rechts. Insbesondere systemtheoretisch inspirierte Arbeiten haben die fundamentale Auswechslung der Legitimitätsgrundlage im interna-

59 Zur Kritik: Verena Frick, »Sakralisierung des Rechts. Zum Verhältnis von Politik und Recht in der Theorie des Global Constitutionalism« in: Andreas Anter / Dies. (Hg.), *Politik, Recht und Religion*, Tübingen 2019, S. 98.

60 Frick, Sakralisierung des Rechts, aaO. (Fn. 59), S. 94.

61 Markus Patberg, *Usurpation und Autorisierung. Konstituierende Gewalt im globalen Zeitalter*, Frankfurt a. M. 2018; Peter Niesen »Constituent Power in Global Constitutionalism« in: Anthony F. Lang / Antje Wiener (Hg.), *Handbook on Global Constitutionalism*, Cheltenham/Northampton 2017, S. 222ff.

tionalen Recht offengelegt, die sich historisch mit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verbindet. So beschreibt Chris Thornhill Konstitutionalismus heute als »post-constituent constitutional order«,⁶² welche ihre Autorität zunehmend aus sich selbst und der Anerkennung allgemeiner Menschenrechte bezieht, und nicht aus demokratischer Autorisierung.⁶³

Um diesen scheinbar ausweglosen Prozess der Verrechtlichung des Politischen zu durchbrechen, ist besonders die Demokratietheorie aufgefordert, ihren bisherigen Fokus auf die Genese und Begründung konstitutioneller Ordnungen zu erweitern. Stärker als bislang muss sie auf das geltende Recht blicken und in handlungstheoretischer Perspektive nach politischen Partizipationschancen fragen, die das geltende Recht eröffnet. Ein möglicher Ansatzpunkt ist dabei das Phänomen der »strategic litigation«. Gemeint ist damit die gezielte Klageführung Einzelner, meist unterstützt durch NGOs oder Interessengruppen, um auf dem Weg gerichtlicher Entscheidungen politische Veränderungen im Sinne allgemeinverbindlicher Regelungen anzustoßen. Hier offenbaren sich politische Mobilisierungspotenziale des Rechts, die gewinnbringend nur im interdisziplinären Verbund von Politikwissenschaft und Rechtswissenschaft ausgelotet werden können.

(3) Im Bereich der *Europaforschung* ist das Phänomen judizieller Selbstermächtigung mitsamt einer von politischen Entscheidungen losgelösten Verrechtlichung ebenfalls im Fokus politik- und rechtswissenschaftlicher Forschung. Wichtige Anstöße hat hier die Rechtswissenschaft geliefert, die mit dem Begriff der sogenannten »Überkonstitutionalisierung« politische Folgeprobleme der Rechtsprechung und Dogmatik des Europäischen Gerichtshofs offengelegt hat.

Rechtswissenschaftliche Arbeiten haben vor Augen geführt, wie der EuGH in den 1960er Jahren begann, die Europäischen Verträge verfassungsgleich auszulegen und schrittweise zu konstitutionalisieren.⁶⁴ Im Ergebnis wurden auf diese Weise weite Bereiche des Europarechts dem ändernden Zugriff der Mitgliedstaaten entzogen. Besonders problematisch daran ist, dass das Vertragsrecht sich nicht auf die Regelungsbereiche klassischer nationalstaatlicher Verfassungen beschränkt, sondern eine Fülle an Regelungen enthält, die im Bereich der nationalen Rechtsordnungen einfachgesetzlicher Regelung offenstehen. Damit ist das europäische Recht in weiten Bereichen zunehmend dem ändernden Zugriff durch politische Institutionen entzogen.

62 Chris Thornhill, »Contemporary Constitutionalism and the dialectic of constituent power« in: *Global Constitutionalism* 1:3 (2012), S. 369.

63 Chris Thornhill, »The Global Legal System and Procedural Construction of Constituent Power« in: *Global Constitutionalism* 5:3 (2016), S. 415.

64 J. H. H. Weiler, »The Transformation of Europe« in: *The Yale Law Journal* 100:8 (1991), S. 2403–2483; Alec Stone Sweet, *The Judicial Construction of Europe*, Oxford 2004; Dieter Grimm, »The Democratic Costs of Constitutionalisation: The European Case« in: *European Law Journal* 21:4 (2015), S. 460–473.

Diesen Umstand und die damit verbundenen demokratietheoretischen Folgeprobleme hat Dieter Grimm treffend als »over-constitutionalisation«⁶⁵ bezeichnet und damit auf den ersten Blick wie dogmatische Spezialfragen scheinende Probleme einer disziplinübergreifenden Diskussion erschlossen. Daran anschließend problematisieren neuere politikwissenschaftliche Forschungen die Rolle des EuGH und konturieren seine Rolle als *policy-maker* im Kontext der Europäischen Integration.⁶⁶ Das dürfte auch Auswirkungen auf die Diskussion um das notorische Demokratiedefizit der EU haben, die sich bislang auf das europäische Parlament und die Dominanz der Exekutive konzentrierte.

Entlang der Frage um »Überkonstitutionalisierung« zeigt daher anschaulich, was gelungene Interdisziplinarität im besten Fall ist, nämlich ein »Reparaturphänomen zur Aufhebung erkenntnisbegrenzender Disziplinarität«.⁶⁷ Anlässe dafür gibt es gegenwärtig zuhauf – ebenso wie die entsprechenden Förderprogramme, die besonders interdisziplinäre Forschungsverbünde prämieren. Die Chancen für eine Zusammenarbeit von Politikwissenschaft und Staatsrechtslehre dürften daher vielleicht selten so gut gestanden haben wie heute – gerade angesichts der allerorts beschworenen Krisen.

⁶⁵ Grimm, The Democratic Costs of Constitutionalisation, aaO. (Fn. 64), S. 469; Gareth Davies, »Does the court of justice own the treaties? Interpretative pluralism as a solution to over-constitutionalisation« in: *European Law Journal* 24:6 (2018), S. 358–375.

⁶⁶ Susanne K. Schmidt, *The European Court of Justice and the Policy Process. The Shadow of Case Law*, Oxford 2018; Michael Blauberger / Susanne K. Schmidt, »Free movement, the welfare state, and the European Union's over-constitutionalization: Administrating contradictions« in: *Public Administration* 95/2017, S. 437–449.

⁶⁷ Jürgen Mittelstraß, »Die Stunde der Interdisziplinarität?« in: Jürgen Kocka (Hg.), *Interdisziplinarität. Praxis – Herausforderung – Ideologie*, Frankfurt a. M. 1987, S. 157.